



## **Beteiligentransparenzdokumentation**

### **"Thüringer Gesetz zur Regelung des gewerblichen Spiels" (Thüringer Spielhallengesetz-ThürSpielhallenG-)**

**Einbringer:                      Parlamentarische Gruppe der FDP**

**(Drucksache 7/5567)**

#### **Inhalt**

- 1. Drucksache**
- 2. Vom Einbringer übersandte Daten (Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)**
- 3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge**
- 4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 5. Weitere Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 6. Diskussionsforum (Keine Dokumente vorhanden)**

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) wird beim Landtag eine öffentliche Liste der an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen geführt (Beteiligentransparenzdokumentation). Dieses Dokument wurde aus den zum Gesetzgebungsverfahren in der Beteiligentransparenzdokumentation vorhandenen Dokumenten und Informationen zum Zweck des Downloads automatisch erstellt.

Stand: 09. April 2025

## 1. Drucksache

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Parlamentarischen Gruppe der FDP**

## **Gesetz zur Änderung des Thüringer Spielhallengesetzes**

### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Der bis 30. Juni 2021 geltende Glücksspielstaatsvertrag trat mit Ablauf dieses Datums außer Kraft. Vor diesem Hintergrund hatten sich die Regierungschefinnen und -chefs der Länder auf eine Anschlussregelung verständigt, damit über den 30. Juni 2021 hinaus in Deutschland ein einheitlicher Rechtsrahmen für das Veranstalten und Vermitteln von Glücksspielen in allen Ländern gilt und Sonderwege einzelner Länder vermieden werden. Zur rechtzeitigen Ratifizierung dieses Staatsvertrags (im Folgenden Glücksspielstaatsvertrag 2021) haben alle Landesregierungen Zustimmungsgesetze auf den Weg gebracht und verabschiedet. Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 machte Änderungen am Thüringer Glücksspielgesetz sowie am Thüringer Spielhallengesetz (ThürSpielhallenG) erforderlich. Daher wurde das Thüringer Gesetz zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vom Landtag beschlossen.

Im Nachgang der Gesetzesverabschiedung war das Gesetz aufgrund seiner Auslegung und Anwendung durch die Thüringer Landesregierung weiter Gegenstand parlamentarischer Befassung. Sowohl Abgeordnetenfragen als auch eine erneute Ausschussbefassung beschäftigten sich mit der Anwendung des Gesetzes. Hierbei stellten sich teils erhebliche Widersprüche bezüglich des mit dem Gesetz implementierten gesetzgeberischen Willens und der Auslegung beziehungsweise der Anwendung in Bezug auf die geregelten Regulierungen bei Spielhallen heraus. Hinsichtlich der Regelung in Bezug auf Geräteanzahl, Abstandsgebote und Zugangsbeschränkungen sollten Spielhallen betreibende Unternehmen die Möglichkeit erhalten, sich im Rahmen einer strengen Zertifizierung (siehe § 3 a ThürSpielhallenG) zu einer besonders qualitativen Betriebsführung zu verpflichten, die entsprechend positive Effekte für einen verbesserten Spieler- und Jugendschutz hat. Die Zertifizierung darf nur von Prüforganisationen durchgeführt werden, die bei der nationalen Akkreditierungsstelle gemäß DIN ISO/IEC 17065 Ausgabe Januar 2013 nach einem bundesweiten Standard akkreditiert sind. Damit wird die Angebotsqualität signifikant verbessert und die Vollzugskontrolle seitens der Verwaltungen deutlich erhöht. Im Gegenzug sollten diese Unternehmen insbesondere bei den Abstandsregeln nach § 3 Reduzierungsmöglichkeiten erhalten, da mit den Zertifizierungen unter anderem ein erhöhter Spielerschutz gewährleistet ist. Die aktuelle Regelung lässt indes mehrere Interpretationen zu, die eine eindeutige und rechtssichere Regelung erschwert und den gesetzgeberischen Willen konterkariert.

Insbesondere wird befürchtet, dass die Vorgaben des Thüringer Spielhallengesetzes durch § 12 im Wege der Rechtsverordnung zu erlassender Ausführungsbestimmungen unterlaufen werden. Schließlich seien die erforderlichen Sachstandards und Sachkunde im Glücksspielstaatsvertrag 2021, dessen Ausführung das Thüringer Spielhallengesetz darstellt, vollständig geregelt. Zusätzlicher Ausführungsbestimmungen durch die Exekutive bedarf es nicht. Verschärft wird die Situation zudem durch einen gegenwärtigen Stillstand bei der Erteilung der zum 30. Juni 2022 auslaufenden Erlaubnisse: Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, vergeben die zuständigen Behörden derzeit aufgrund der ausstehenden Rechtsverordnung keine glückspielrechtlichen Erlaubnisse. Stattdessen kommuniziert das Wirtschaftsministerium, über die Erteilung der Erlaubnisse im Rahmen der Härtefallregelung des § 3 Abs. 3 ThürSpielhallenG zu entscheiden. Das ist aber gar nicht notwendig, da das im Anwendungsbereich des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht vorgesehen und damit nicht vom Zustimmungsgesetz gedeckt ist. Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 enthält keine Ausführungen zu Härtefällen. Nach alter Rechtslage war dies ein mögliches Vorgehen für die Erteilung einer weiteren Erlaubnis. Heute ist die Erteilung der Erlaubnis dagegen an Zertifizierung und Qualitätsstandards geknüpft. Die aktuelle Regelung lässt keine eindeutige Interpretation zu. Eine eindeutige Regelung wird erschwert. Rechtsunsicherheit auf Seiten der Unternehmen und der zuständigen Behörden auf kommunaler Ebene sind die Folge.

#### **B. Lösung**

Durch die Änderung des Thüringer Spielhallengesetzes sollen Interpretationsspielräume geschlossen, die Anwendung der Abstandsprivilegierung sichergestellt und Rechtsklarheit bei der Anwendung des Gesetzes gewährleistet werden.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

Die Umsetzung dieser Gesetzesanpassung verursacht keine über den ursprünglichen Rahmen hinausgehende Verwaltungs- und Vollzugskosten.

**Gesetz zur Änderung des Thüringer Spielhallengesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Thüringer Spielhallengesetz vom 21. Juni 2012 (GVBl. S. 153, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2021 (GVBl. S. 373), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 werden die Worte "sowie der Lage des Einzelfalls zur Vermeidung unbilliger Härten des Antragstellers" gestrichen.
2. § 12 wird aufgehoben.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeines**

Die Umsetzung seitens der Landesregierung durch das dafür zuständige Wirtschaftsministerium des seit 1. Juli 2021 geltenden Thüringer Spielhallengesetzes ist aufgrund der vorliegenden Erfahrungen bislang als intransparent, nicht ausgewogen und unpraktikabel zu bezeichnen. Es mehren sich die Hilferufe der unteren Gewerbebehörden als auch der Unternehmen, dass hier keine rechtssicheren Erlaubnisse nach dem neuen Spielhallengesetz erteilt werden können und auch die Auslegungen einzelner Passagen (siehe § 3 Abs. 3) nicht dem Regulierungsansatz des Gesetzes entsprechen.

Vielmehr wird von den zuständigen Stellen ein Bürokratiemonster geschaffen, welches sowohl für die Verwaltungen als auch die betroffenen Unternehmen nicht umsetzbar ist. In der Folge würde dieses, entgegen den Regelmöglichkeiten des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und dem Thüringer Spielhallengesetz als Ausführungsgesetz, zu massiven Schließung von Bestandsbetrieben führen, ohne dass diese die Möglichkeiten einer deutlich verbesserten Angebotsstruktur in Sachen Spieler- und Jugendschutz durch eine Zertifizierung überhaupt nutzen können. Eine weitere Folge dieses massiven Spielhallenrückbaus wären konsequenterweise auch die Mindereinnahmen der Kommunen durch wegfallende Vergnügungssteuern, die in vielen Kommunen die einzig verbliebene frei verfügbare Finanzspitze darstellen. Gerade vor dem Hintergrund, dass unlängst im Thüringer Landtag beschlossen wurde, dass sich der Freistaat Thüringen über seine Tochter Thüringen-Lotto auch direkt am Glücksspielmarkt beteiligen darf und möchte, erscheint die stringente Auslegung des Spielhallengesetzes schon in einem zweifelhaften Licht. Um den momentanen Regulierungsansätzen entgegenzutreten und den Spieler- und Jugendschutz durch eine qualitativ hochwertige Angebotsstruktur zu gewährleisten, sind diese zwei Änderungen von sehr großer Bedeutung. Führen sie in der Konsequenz zu einer eindeutigen Auslegung und beugen Fehlentwicklungen in der Anwendung des Gesetzes vor.

**B. Zu den einzelnen Bestimmungen****Zu Artikel 1****Zu Nummer 1**

Um Fehlinterpretationen zu vermeiden, muss in § 3 Abs. 3 eine eindeutigere Regelung erfolgen, die sich an § 3 Abs. 2 orientiert. Damit wird die Auslegung des gesetzgeberischen Willens eindeutig ausformuliert und stellt klar, dass eine Abstandsprivilegierung bei der beschriebenen Zertifizierung einheitlich erfolgt. Die jetzige Regelung lässt dabei mehrere Interpretationen zu, die einer eindeutigen Regelung zuwiderläuft und auch dem gesetzgeberischen Willen zuwiderlaufen kann. Letztlich ist entsprechend der Auslegungsanwendung durch die Thüringer Landesregierung nicht nachvollziehbar, weshalb die Abstandsprivilegierung gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes andere Voraussetzungen haben soll als diejenigen nach § 3 Abs. 2.

**Zu Nummer 2**

§ 12 ("Verordnungsermächtigung") wird aufgehoben. Mit der hier vorgeschlagenen Änderung ist der gesetzgeberische Wille eindeutig und

vollumfänglich nachzuvollziehen und anwendbar. Letztlich gehen die nach § 12 eingeräumten Regelungskompetenzen weit über ein normales Verwaltungshandeln hinaus. Ermächtigen sie doch das zuständige Ministerium ohne weitere parlamentarische Einflussnahme und Kontrolle weitestgehend dazu, das vorliegende Gesetz im Verwaltungsvollzug komplett konträr zu den Normierungen umzusetzen. Die bislang dazu vorliegenden Erfahrungen zeigen, dass die restriktive Haltung des zuständigen Ministeriums dazu führen würde, dass hier ein "Gesetz zum Gesetz" entstehen kann, das mit der vorliegenden Normierung und dem Gesetz zugrundeliegenden Willen nichts mehr zu tun hat. Das vorliegende und nun anzupassende Thüringer Spielhallengesetz ist in seiner Regeltiefe und Regelklarheit zukünftig so eindeutig formuliert, dass es keinerlei Zusatzregulierungen benötigt.

Eine entsprechend § 12 normierte Regelung hat es im ursprünglichen Landesspielhallengesetz (2012 bis 2021) als auch im Gesetzentwurf der Landesregierung vom Dezember 2020 nicht gegeben. Um den ohnehin schon großen Regelungsaufwand von Kommunen und Gewerbetreibenden nicht noch weiter zu erhöhen, sind diese Verordnungsermächtigungen weder zielführend noch sinnvoll. Die Streichung des § 12 vereinfacht das Verwaltungshandeln, da es nun kein "Kleingedrucktes" ohne parlamentarische Kontrolle mehr gibt. Einer späteren Evaluierung des Gesetzes steht die Streichung des § 12 ebenfalls nicht im Wege.

#### **Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Parlamentarische Gruppe:

Kemmerich

## **2. Vom Einbringer übersandte Daten**

**(Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)**

### **3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge**

**Die folgenden natürlichen und juristischen Personen haben sich im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens beteiligt. Die von den Beteiligten eingereichten Formblätter zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes (ThürBeteildokG) wurden aufgrund des Wegfalls des Verfügungsgrundes gemäß § 6 Satz 2 ThürBeteildokG gelöscht.**

Thüringer Fachstelle GlücksspielSucht, Fachverband Drogen- und Suchthilfe e.V.

Thüringer Landesstelle für Suchtfragen e.V.

Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V.

Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Thüringen e.V.

Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V.

Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege Thüringen e.V.

Thüringischer Landkreistag e.V.

Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V.

**Die Beiträge der Beteiligten sind in der Beteiligentransparenzdokumentation nur enthalten, wenn die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt wurde.**



Fachverband  
Drogen- und  
Suchthilfe e.V.



Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Thüringer  
Spielhallengesetzes der Parlamentarischen Gruppe der FDP  
Drucksache 7/5567

Vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Thüringer Spielhallengesetzes. Die Stellungnahme legt ausschließlich die suchtpreventive Sicht auf die beabsichtigten Gesetzesänderungen dar.

Zunächst möchten wir unser Bedauern und Unverständnis darüber zum Ausdruck bringen, dass die Landesregierung sich für eine (Wieder)-Legalisierung von den seit 2012 verbotenen Großspielhallen (Mehrfachkonzessionen) entschieden hat. Ob sich die Annahme bestätigt, dass eine Spielhalle allein durch eine Zertifizierung ein ausreichendes Maß an Spielerschutz gewährleistet, kann erst die notwendige Evaluation dieser Maßnahme zeigen.

Klar ist aber schon jetzt, dass die Landesregierung sich statt für eine suchtwissenschaftlich gesichert wirksame Spielerschutzmaßnahme für die Thüringer\*innen, nämlich der Angebotsreduktion (Verbot von Mehrfachkonzessionen), nur für eine eventuell wirksame Spielerschutzmaßnahme - der Zertifizierung von Spielhallen - entschieden hat.

Den hier vorgelegten Gesetzentwurf zur Änderung des Thüringer Spielhallengesetzes lehnen wir aus suchtfachlicher Sicht vollständig ab.

Mit der Streichung der „Lage des Einzelfalls zur Vermeidung unbilliger Härten“ aus dem § 3 Abs. 3 wird der Handlungsspielraum der Kommunen soweit eingeschränkt, dass sie jeder Spielhalle, welche eine Zertifizierung vorweisen kann, eine Ausnahme vom Abstandsgebot von 500m gewähren muss, ohne den Einzelfall zu berücksichtigen. Dies kann dazu führen, dass kleine Spielhallen zugunsten von Mehrfachkonzessionen weichen müssen. Eine solche Regelung hat mit der Verbesserung des Spielerschutzes nichts zu tun und wird deshalb von uns ebenfalls kategorisch abgelehnt.

Mit der beabsichtigten Aufhebung des § 12 wird die geplante Spielhallenverordnung nicht in Kraft treten. Diese soll jedoch die aus Verwaltungssicht nötigen Rahmenbedingungen für die Zertifizierung von Spielhallen in Thüringen definieren. Mit der Aufhebung des Paragraphen würde es keine eindeutigen Rahmenbedingungen geben und der Spielerschutz in den zertifizierten Spielhallen zur Farce verkommen. Darüber hinaus würde eine Zertifizierung zu einem „Freifahrtschein“ für Großspielhallen gemacht.

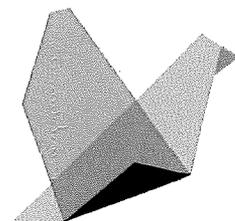
Eine solche Regelung lehnen wir aus suchtpreventiver Sicht entschieden ab.

Erfurt, 22.06.2022

THÜR. LANDTAG POST  
29.06.2022 09:14

16379/2022

thüringer  
landesstelle  
für suchtfragen  
e.V.



TLS e.V., Steigerstraße 40, 99096 Erfurt

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und  
Digitale Gesellschaft  
Jürgen-Fuchs-Str. 1  
99096 Erfurt

Ihr Schreiben vom    Ihr Zeichen

Erfurt, 29.06.2022

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Thüringer Spielhallengesetzes der  
Parlamentarischen Gruppe der FDP  
Drucksache 7/5567**

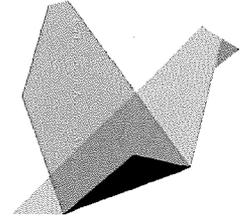
hier: Stellungnahme der Thüringer Landesstelle für Suchtfragen e. V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Thüringer Spielhallengesetzes der Parlamentarischen Gruppe der FDP.

Wir möchten uns an dieser Stelle für den kollegialen Austausch mit der Fachstelle Glücksspiel-sucht (fdr) bedanken, die uns ihre Stellungnahme vom 22.06.2022 zur Verfügung gestellt hat.

An diese angelehnt, möchten auch wir zunächst unser Bedauern und Unverständnis darüber zum Ausdruck bringen, dass die Landesregierung sich für eine (Wieder)-Legalisierung von den seit 2012 verbotenen Großspielhallen (Mehrfachkonzessionen) entschieden hat. Die Thüringer Landesregierung geht hierbei nicht den suchtwissenschaftlich fundierten Erkenntnissen nach, dass eine Angebotsreduktion (Verbot der Mehrfachkonzessionen) der wirksamere Spieler:innenschutz darstellt. Wir möchten uns in diesem Zusammenhang nochmal stark dafür einsetzen, dass die neuen Gegebenheiten im Zusammenhang mit der Zertifizierung der Spielhallen und dem damit verbundenen Spieler:innenschutz evaluiert



werden. Denn der Spieler:innenschutz sollte zuvorderst im Sinne der Landesregierung stehen, für welchen wir uns in der Thüringer Suchtkrankenhilfe einsetzen.

Den hier vorgelegten Gesetzentwurf zur Änderung des Thüringer Spielhallengesetzes lehnen wir aus suchtfachlicher Sicht vollständig ab.

Mit der Streichung der „Lage des Einzelfalls zur Vermeidung unbilliger Härten“ aus dem § 3 Abs. 3 wird der Handlungsspielraum der Kommunen soweit eingeschränkt, dass sie jeder Spielhalle, welche eine Zertifizierung vorweisen kann, eine Ausnahme vom Abstandsgebot von 500m gewähren muss, ohne den Einzelfall zu berücksichtigen. Dies kann dazu führen, dass kleine Spielhallen zugunsten von Mehrfachkonzessionen weichen müssen. Eine solche Regelung hat mit der Verbesserung des Spieler:innenschutzes nichts zu tun und wird deshalb von uns ebenfalls kategorisch abgelehnt.

Mit der beabsichtigten Aufhebung des § 12 wird die geplante Spielhallenverordnung nicht in Kraft treten. Diese soll jedoch die aus Verwaltungssicht nötigen Rahmenbedingungen für die Zertifizierung von Spielhallen in Thüringen definieren. Mit der Aufhebung des Paragraphen würde es keine eindeutigen Rahmenbedingungen geben und der Spieler:innenschutz in den zertifizierten Spielhallen zur Farce verkommen. Darüber hinaus würde eine Zertifizierung zu einem „Freifahrtschein“ für Großspielhallen gemacht.

Eine solche Regelung lehnen wir aus Sicht der Suchtprävention und Suchtkrankenhilfe entschieden ab.

In diesem Zusammenhang sei nochmal betont, dass eine Ausweitung der Zugänge zu Spielhallen und entsprechenden Geräten mit einer Erhöhung des problematischen/pathologischen Spielens einhergehen kann. In der Folge muss auch das kommunale Suchtkrankenhilfesystem entsprechend gefördert und unterstützt werden, um Hilfe und Unterstützung von betroffenen Menschen anbieten zu können.

Mit freundlichen Grüßen

## **Stellungnahme der LAG Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V.**

### **Betr.: Gesetz zur Änderung des Thür. Spielhallengesetzes**

Der Gesetzentwurf der Parlamentarischen Gruppe der FDP im THL wurde von uns eingesehen und geprüft. Dabei kommen wir zu folgender Einschätzung:

Die LAG Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V. nimmt zwar keinen direkten Einfluss auf das Betreiben von Glücksspielhallen, gibt aber u.a. unregelmäßig Umfragen bei den örtlichen Jugendämtern (Jugendschutzbeauftragte) in Auftrag, um sich über Jugendschutzkontrollen zu informieren und deren Eindrücke und Ergebnisse abzufragen. Dabei liegen recht eindeutige Befunde vor, die verdeutlichen, dass sich Betreiber derartiger Einrichtungen bei Jugendschutzkontrollen an die Normen und Gesetze halten! Es gab in den vergangenen Jahren, nach unserem Wissen, keine Beanstandungen hinsichtlich Jugendschutz-Vergehen, auch wenn die Kontrollen stets nur sporadisch erfolgten!

Zudem wurde im Zuge des neuen Glücksspielstaatsvertrags (GlüStV 2021) der Abstand u.a. zu Kinder- und Jugendeinrichtungen vergrößert, was wir ausdrücklich begrüßen.

**Über die geforderte neue Spieler\*innenschutz-Qualität der Einrichtungen und deren Umsetzung können keine Aussagen getroffen werden. Allerdings erachten wir es im Rahmen der neuerlichen Zertifizierung für sinnvoll, die Zahl der terrestrischen Spielhallen im Freistaat Thüringen konsequent zu reduzieren!**

Folgende Kritikpunkte halten wir für ausdrücklich angebracht:

- Die LAG Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V. schätzt die Dichte terrestrischer Spielhallen, insbesondere in den urbanen Großräumen Erfurt und Gera als zu hoch ein. Eine konsequente Reduzierung der Einrichtungen in diesen städtischen Regionen erscheint daher dringend geboten!
- Wir sind der Ansicht, dass selbst die besondere „Strenge“ der Zertifizierung von Spielhallen einen nur marginalen Einfluss auf den individuellen Spieler\*innenschutz hat. Die enorme und oft veranlagte Triebkraft exzessiven Glücksspiel-Verhaltens muss losgelöst von einer wie auch immer definierten Zertifizierungs-Qualität betrachtet werden! Normative Bestimmungen haben erfahrungsgemäß eine nur bedingte Wirkung auf den Schutz der Spielenden.
- U.a. bedingt durch die epidemischen Einschränkungen der letzten Jahre muss von einer steigenden Spieler\*innen-Anzahl ausgegangen werden, die ihre Leidenschaft in die Websphäre verlagert haben bzw. dies künftig noch tun werden. Glücksspiel findet zweifelsfrei immer mehr im Online-Modus statt, egal, ob dabei die mobile (Smartphone) oder stationäre Variante (häusliche Privatsphäre) gewählt wird! Die Zukunft vieler terrestrischer Glücksspieleinrichtungen erscheint daher tendenziell infrage gestellt!
- Auch wenn im vorliegenden Begehren auf mögliche Verluste von Gewerbe- und Vergnügungssteuer-Einnahmen bei Kommunen angespielt wird, so darf durchaus eine Gegenrechnung offeriert werden: Mangelnde Gelegenheit terrestrischen Glücksspiels verhindert möglicherweise eine manifeste Glücksspielsucht und erspart dem Gesundheitswesen enorme Folgekosten, die durch Therapie und Folgebehandlung entstehen würden.

Erfurt, 28. Juni 2022



Arbeitsgemeinschaft der Thüringer  
Industrie- und Handelskammern

Industrie- und Handelskammer Südthüringen / Postfach 30 02 40 / 98502 Suhl

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft  
und Digitale Gesellschaft  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST  
04.07.2022 13:45

16868/2022

Datum  
01.07.2022

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags  
Gesetzentwurf der Parlamentarischen Gruppe der FDP  
Gesetz zur Änderung des Thüringer Spielhallengesetzes  
Drucksache 7/5567

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die eingeräumte Möglichkeit einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Parlamentarischen Gruppe der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Thüringer Spielhallengesetzes. Die vorliegende Positionierung zum Gesetzentwurf, ist als abgestimmte Erklärung der Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern zu verstehen.

Der vorliegende Gesetzentwurf führt aus Sicht der Thüringer Industrie- und Handelskammern zu einer wesentlichen Verbesserung für die praktische Umsetzung des Spielhallenrechts vor Ort. Zu § 3 Absatz 3 des Thüringer Gesetzes zur Regelung des gewerblichen Spiels (Thüringer Spielhallengesetz – ThürSpielhallenG) vom 21.06.2012, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2021 gibt es hinsichtlich der „Lage des Einzelfalls zur Vermeidung unbilliger Härten“ verschiedene Auslegungsansätze, die aber völlig unterschiedliche Ergebnisse in der Entscheidung zur Folge haben können. Der im Gesetzentwurf vorgeschlagene Lösungsansatz in Artikel 1 Nummer 1 bringt durch die Präzisierung die erwünschte Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für Unternehmen als auch für die Verwaltung. Der Verwaltungsvollzug erfährt hier ebenfalls Klarheit. Die im Gesetzentwurf aufgeführte Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 wird inhaltlich vollumfänglich mitgetragen.

1/2

IHK Erfurt  
Arnstädter Straße 34 | 99096 Erfurt  
Tel. +49 361 3484-0  
Info@erfurt.ihk.de  
www.erfurt.ihk.de

IHK Ostthüringen zu Gera  
Gaswerkstraße 23 | 07546 Gera  
Tel. +49 365 8563-0  
info@gera.ihk.de  
www.gera.ihk.de

IHK Südthüringen  
Bahnhofstraße 4-8 | 98527 Suhl  
Tel. +49 3681 362-0  
Info@suhl.ihk.de  
www.suhl.ihk.de

Die in Artikel 1 Nummer 2 formulierte Aufhebung von § 12 ThürSpielhallenG kann aus Sicht der Thüringer Industrie- und Handelskammern nur bedingt beurteilt werden. Grundsätzlich ist das Thüringer Spielhallengesetz in sich klar und eindeutig formuliert (Ausnahme § 3 Absatz 3 s. o), so dass es im Wesentlichen keine Auslegungsdefizite gibt, die weitere Rechtsverordnungen zur Umsetzung des Thüringer Spielhallengesetzes erforderlich machen würden.

Aus Sicht der Thüringer Industrie- und Handelskammern kann dem Gesetz- bzw. Verordnungsgeber das Bemühen unterstellt werden, in einem Abwägungsprozess das Ziel des Spieler- und Jugendschutzes als auch die Belange der Unternehmen ausgleichend zu berücksichtigen. Dennoch sollten aufgrund der Erfahrungen im Zusammenhang mit diversen Gesetzesänderungen im Spielhallenrecht die Belange der Unternehmen der betroffenen Branche mehr Berücksichtigung finden.

Unter Beachtung unserer Ausführungen kann die Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern den geplanten Änderungen des Thüringer Spielhallengesetzes zustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Hauptgeschäftsführer  
im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der  
Thüringer Industrie- und Handelskammern



THÜR. LANDTAG POST

04.07.2022 15:40

16889/2022

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.  
Arnstädter Str. 50, 99096 Erfurt

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und  
Digitale Gesellschaft

- ausschließlich per E-Mail -

**Geschäftsstelle**

**LIGA der Freien Wohlfahrtspflege  
in Thüringen e.V.**  
Arnstädter Str. 50  
(Eingang Humboldtstraße)  
99096 Erfurt

E-Mail: [info@liga-thueringen.de](mailto:info@liga-thueringen.de)  
Internet: [www.liga-thueringen.de](http://www.liga-thueringen.de)  
Telefon: (0361) 511499-0

Ihr Schreiben vom/Ihre Zeichen

unsere Zeichen

Erfurt,  
04.07.2022

**Stellungnahme der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen zum  
Gesetzentwurf der Parlamentarischen Gruppe der FDP zur Änderung des Thüringer  
Spielhallengesetzes (Drs. 7/5567)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und beschränken uns auf die wesentlichen Auswirkungen für die Suchtprävention und Suchtkrankenhilfe.

Wir möchten uns an dieser Stelle für den kollegialen Austausch mit der Fachstelle Glücksspielsucht (fdr) bedanken, die uns ihre Stellungnahme vom 22. Juni 2022 zur Verfügung gestellt hat. Die dargelegten Problemanzeigen und Forderungen teilen wir ausdrücklich. Die mit der Gesetzesänderung beabsichtigte Ermöglichung das Abstandsgebot zu umgehen und Mehrfachkonzessionen abzuschließen, lehnen wir aus Gründen des Spielerschutzes kategorisch ab.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer

Anlage:

(1) Stellungnahme des Fachverband Drogen- und Suchthilfe e.V. / Thüringer Fachstelle GlücksSpielSucht vom  
22.06.2022



Fachverband  
Drogen- und  
Suchthilfe e.V.



## Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Thüringer Spielhallengesetzes der Parlamentarischen Gruppe der FDP Drucksache 7/5567

Vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Thüringer Spielhallengesetzes. Die Stellungnahme legt ausschließlich die suchtpreventive Sicht auf die beabsichtigten Gesetzesänderungen dar.

Zunächst möchten wir unser Bedauern und Unverständnis darüber zum Ausdruck bringen, dass die Landesregierung sich für eine (Wieder)-Legalisierung von den seit 2012 verbotenen Großspielhallen (Mehrfachkonzessionen) entschieden hat. Ob sich die Annahme bestätigt, dass eine Spielhalle allein durch eine Zertifizierung ein ausreichendes Maß an Spielerschutz gewährleistet, kann erst die notwendige Evaluation dieser Maßnahme zeigen.

Klar ist aber schon jetzt, dass die Landesregierung sich statt für eine suchtwissenschaftlich gesichert wirksame Spielerschutzmaßnahme für die Thüringer\*innen, nämlich der Angebotsreduktion (Verbot von Mehrfachkonzessionen), nur für eine eventuell wirksame Spielerschutzmaßnahme - der Zertifizierung von Spielhallen - entschieden hat.

Den hier vorgelegten Gesetzentwurf zur Änderung des Thüringer Spielhallengesetzes lehnen wir aus suchtfachlicher Sicht vollständig ab.

Mit der Streichung der „Lage des Einzelfalls zur Vermeidung unbilliger Härten“ aus dem § 3 Abs. 3 wird der Handlungsspielraum der Kommunen soweit eingeschränkt, dass sie jeder Spielhalle, welche eine Zertifizierung vorweisen kann, eine Ausnahme vom Abstandsgebot von 500m gewähren muss, ohne den Einzelfall zu berücksichtigen. Dies kann dazu führen, dass kleine Spielhallen zugunsten von Mehrfachkonzessionen weichen müssen. Eine solche Regelung hat mit der Verbesserung des Spielerschutzes nichts zu tun und wird deshalb von uns ebenfalls kategorisch abgelehnt.

Mit der beabsichtigten Aufhebung des § 12 wird die geplante Spielhallenverordnung nicht in Kraft treten. Diese soll jedoch die aus Verwaltungssicht nötigen Rahmenbedingungen für die Zertifizierung von Spielhallen in Thüringen definieren. Mit der Aufhebung des Paragraphen würde es keine eindeutigen Rahmenbedingungen geben und der Spielerschutz in den zertifizierten Spielhallen zur Farce verkommen. Darüber hinaus würde eine Zertifizierung zu einem „Freifahrtschein“ für Großspielhallen gemacht.

Eine solche Regelung lehnen wir aus suchtpreventiver Sicht entschieden ab.

Erfurt, 22.06.2022

#### **4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge**

(Keine Dokumente vorhanden)

## **5. Weitere Beiträge**

**(Keine Dokumente vorhanden)**

## **6. Diskussionsforum**

**(Keine Dokumente vorhanden)**